

**Ordnung**  
für die Diplomprüfung  
im Studiengang Soziologie  
des Fachbereichs 12  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 20. März 1998  
erschieden im StAnz. S. 638  
geändert mit Ordnung  
vom 14. Januar 2010, StAnz. S. 160

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 110 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Mai 1996 und am 9. Juli 1997 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie des Fachbereichs 12 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 28. Januar 1998 (Az.: 15323; TgbNr. 1544/96) genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Gliederung

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 14 Notenbildung, Zeugnis, Nicht-Bestehen und Wiederholen der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 15 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 16 Zulassung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Notenbildung, Bestehen, Nicht-Bestehen und Wiederholung der Diplomprüfung
- § 19 Freiversuch

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Soziologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, gesellschaftliche Zusammenhänge überblicken, soziale Probleme identifizieren, theoretisch und empirisch analysieren kann sowie die Fähigkeit besitzt, sein oder ihr berufliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auszurichten.

### § 2

#### Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Grad "Diplom-Soziologe" oder "Diplom-Soziologin" verliehen. Auf Antrag erfolgt die Verleihung des Grades "Diplom-Soziologe" auch an Absolventinnen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Gliederung und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Absolvierung der Prüfung beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und in das Hauptstudium von vier Semestern. Die vorlesungsfreie Zeit im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des 8. Semesters und das 9. Semester sind der Anfertigung der Diplomarbeit und der Anfertigung der Fachprüfungen der Diplomprüfung gewidmet.

(3) Das Pflicht-Lehrprogramm erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden in einem zeitlichen Gesamtumfang von ca. 134 Semesterwochenstunden. Dabei beträgt der Anteil der Pflichtlehrveranstaltungen in Soziologie 86 Semesterwochenstunden. Der Anteil der Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Soziologie beträgt 6 und in den beiden Wahlpflichtfächern in der Regel jeweils ca. 14 Semesterwochenstunden. Der zeitliche Gesamtumfang für zusätzliche, insbesondere fächerübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (freiwillige Wahllehrveranstaltungen) beträgt ca. 14 Semesterwochenstunden.

### § 4

#### Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist das Bestehen des ersten Teils der Diplom-Vorprüfung sowie die Meldung zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung gemäß Absatz 3 Satz 1. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen sowie der Diplomarbeit mit nachfolgender mündlicher Prüfung zur Diplomarbeit und zu dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zugeordnet ist. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach (Fachprüfungsleistungen) zusammen.

(2) Der erste Teil der Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend vor der in Absatz 3 geregelten Meldung zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung absolviert. Der zweite Teil der Diplomvorprüfung wird danach im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts (Grundstudium) als eigenständige (nicht studienbegleitende) Prüfung durchgeführt. Die Diplomprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (Hauptstudium) als eigenständige Prüfung durchgeführt.

(3) Die Meldung zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Prüfung soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Die Meldung zur Diplomprüfung und die Vergabe der Diplomarbeit erfolgen in der Regel nach Abschluß der Vorlesungszeit des achten Studienseesters. Die Diplomprüfung soll im Regelfall innerhalb des neunten Studienseesters abgeschlossen werden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## § 5

### Prüfungsausschuß

(1) Die Organisation der Prüfungen und die Umsetzung dieser Prüfungsordnung ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß besteht aus allen Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Professorinnen gemäß § 32 Abs. 2 UG, einer Vertretung der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, einem studentischen Mitglied sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Die Vertreter der Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen sowie der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen müssen Mitglieder des Leitungsgremiums des Instituts für Soziologie sein; das studentische Mitglied muß die Diplomvorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Soziologie bestanden haben.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende oder die Vorsitzende sowie sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Instituts für Soziologie vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin müssen Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, über die Zulassung zu den Prüfungen, setzt die Prüfungstermine fest und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zu Änderungen der Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß kann bestimmte Aufgaben an den Ausschußvorsitzenden oder an die Ausschußvorsitzende delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen abwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer oder zur Prüferin können nur Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen sowie hauptamtliche, habilitierte Mitglieder der Universität bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Im begründeten Einzelfall kann der Fachbereichsrat auch nichthabilitierten akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, eine Prüfungsberechtigung erteilen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer ein dem Prüfungsfach entsprechendes oder gleichwertiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann Prüfer oder Prüferinnen für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf deren Bestellung besteht nicht.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Soziologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an dieser Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

## Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln unter Verwendung von gängigen Methoden der Soziologie sowohl ein Problem erkennen als auch Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 10 Abs. 2 und 5 finden Anwendung. Das Ergebnis der Klausurarbeit ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluß an die abschließende Bewertung bekanntzugeben.

### § 9

#### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als individuelle Prüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin durchgeführt, der oder die hauptamtlicher wissenschaftlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiterin in jenem Studienfach ist, das Prüfungsgegenstand ist. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem mindestens der Name des Prüfenden oder der Prüfenden, des Beisitzenden oder der Beisitzenden und des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin sowie die Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Ergebnis hervorgehen müssen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluß an die abschließende Beratung der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach vorheriger Anmeldung beim Prüfungsausschuß als Zuhörer zugelassen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin dem bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 10

#### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)  
eine hervorragende Leistung,

gut (2)  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

befriedigend (3)  
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4)  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

nicht ausreichend (5)  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Maßgabe der Bestimmungen zur jeweiligen Prüfung gewichteten Noten der einzelnen Fachprüfungen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Diplomarbeit sowie die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sowie der Noten ihrer Fachprüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder einer Ärztin verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit erfolgt die Anrechnung vorliegender Prüfungsergebnisse nur dann, wenn die versäumte Prüfungsleistung innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Krankheit abgelegt wird.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

### § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat. Insbesondere muß er oder sie nachweisen, daß er oder sie die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, methodische Instrumentarien, systematische Orientierung und die nötigen Faktenkenntnisse erworben hat, die notwendig sind, um das Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden im Laufe des Grundstudiums am Ende der nachfolgend genannten Veranstaltungen erbracht. Die eigenständige (nicht studienbegleitende) Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Nr. 3 ist am Ende des Grundstudiums zu erbringen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den Bereichen:

1. "Sozialstruktur"; diese Fachprüfung besteht aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in Form der Klausur zur Vorlesung "Die Sozialstruktur Deutschlands"

2. "Empirie"; diese Fachprüfung besteht aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in Form der Klausur zur Übung "Methoden der empirischen Sozialforschung"
3. "Grundzüge der Soziologie"; diese Fachprüfung besteht aus einer eigenständigen (nicht studienbegleitenden) mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

Die Fachprüfungen in den Bereichen Nr. 1 und 2 bilden den ersten Teil der Diplom-Vorprüfung, die Fachprüfung im Bereich Nr. 3 den zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung.

(4) Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 13

#### Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zum ersten Teil der Diplom-Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 werden Studierende des Diplomstudiengangs Soziologie zugelassen, sofern sie sich vier Wochen vor dem Termin der Klausur schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemeldet und nachgewiesen haben, daß sie die Hochschulreife oder die fachbezogene Studienberechtigung besitzen.

(2) Zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Diplomstudiengang Soziologie nachweist, wobei der Kandidat oder die Kandidatin im letzten Semester vor Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben gewesen sein muß.

2. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen erbracht hat:

- "Grundkurs"
- Übung zur Vorlesung "Theorien der Allgemeinen Soziologie"
- Übung "Statistik"
- Übung in "Erster spezieller Soziologie"
- Übung in "Zweiter spezieller Soziologie"

sowie

3. die in § 12 Abs. 3 genannten studienbegleitend zu erbringenden Fachprüfungsleistungen erbracht hat sowie

4. an einer Studienfachberatung (vgl. § 11 der Studienordnung) teilgenommen hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung ist vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,



3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Soziologie endgültig nicht bestanden hat oder ob er sie sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat oder die Kandidatin bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Soziologie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zweifelsfälle sind dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die unter § 13 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat oder die Kandidatin sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Kandidat oder die Kandidatin wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung erforderlich sind.

#### § 14

##### Notenbildung, Zeugnis, Nicht-Bestehen und Wiederholen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen gemäß § 10 Abs. 3.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Fachprüfungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis unterschreibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Sind Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestanden Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Bereichen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Soziologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als

Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(5) Nicht bestandene Fachprüfungen sind zu den jeweils nächsten Prüfungsterminen, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Semesters zu wiederholen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### 3. Abschnitt: Diplomprüfung

#### § 15

#### Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in

1. "Allgemeiner Soziologie"
2. der "Ersten speziellen Soziologie"
3. der "Zweiten speziellen Soziologie"
4. dem "Ersten Wahlpflichtfach"
5. dem "Zweiten Wahlpflichtfach".

Als spezielle Soziologien können gewählt werden:

- "Arbeitsbeziehungen"
- "Organisation von Arbeit und Betrieb"
- "Familie"
- "Geschlechter"
- "Bildungssoziologie"
- "Soziale Ungleichheit"

Welche Wahlpflichtfächer gewählt werden können, ist im Anhang geregelt.

(2) Eine der Fachprüfungen aus Absatz 1 Nr. 1 bis 3 besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. einer 45minütigen mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit und zu dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zugeordnet ist.

Die mündliche Prüfung kann erst erfolgen, wenn die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt wurde.

(3) In den übrigen vier Fachprüfungen nach Absatz 1 bestehen die Prüfungsleistungen aus je einer Klausur und je einer mündlichen Prüfung. In den Fächern gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dauert die

Klausur 240 Minuten und die mündliche Prüfung 30 Minuten. Die Dauer der Prüfungsleistungen in den Fächern gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 ist im Anhang geregelt. Die schriftlichen Prüfungen gehen den mündlichen Prüfungen voraus.

(4) Die Fachprüfungen mit Ausnahme der Fachprüfung gemäß Absatz 2 sind zusammenhängend innerhalb eines höchstens sechs Wochen umfassenden Prüfungszeitraums nach dem Ende des zweiten Studienabschnitts (Hauptstudiums) abzulegen. Sie können wahlweise vor oder nach der Anfertigung der Diplomarbeit absolviert werden. Die Prüfungszeiträume setzt der Prüfungsausschuß fest.

(5) Macht der Kandidat oder die Kandidatin von dem Recht gemäß § 6 Abs. 2 Gebrauch, hat er oder sie für jede Fachprüfung einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin vorzuschlagen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuß.

(6) Die Diplomprüfung ist in der Regel spätestens im Laufe des neunten Fachsemesters abzuschließen.

(7) Für die Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

## § 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Soziologie oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen erbracht hat:
  - a) Seminar in "Allgemeiner Soziologie"
  - b) Seminar in "Erster spezieller Soziologie"
  - c) Seminar in "Zweiter spezieller Soziologie"
  - d) Empirisches Projekt
  - e) Seminar in einer Wahlpflichtveranstaltung in Soziologie
  - f) Seminar im "Ersten Wahlpflichtfach"
  - g) Seminar im "Zweiten Wahlpflichtfach".

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vier Wochen vor Beginn der Diplomarbeit schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,

4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat oder die Kandidatin bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Soziologie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(3) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt § 13 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(4) Das Diplomstudium kann auf einen der Schwerpunkte gemäß Studienordnung ausgerichtet werden. In diesem Fall ist die Diplomarbeit in einem Fach aus diesem Schwerpunkt anzufertigen.

## § 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem oder ihrem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muß aus der Soziologie (Allgemeine oder Spezielle Soziologie einschließlich Forschungsmethoden) stammen.

(2) Die Diplomarbeit muß von einem Universitätsprofessor oder einer Universitätsprofessorin oder einem habilitierten, hauptamtlichen Mitglied des Instituts für Soziologie der Universität Mainz ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat oder eine Kandidatin fristgerecht ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Der Beginn von Vorgesprächen über die Vergabe einer Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen und darf maximal acht vor der endgültigen Anmeldung der Diplomarbeit erfolgen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit nach Rücksprache mit dem Betreuer oder mit der Betreuerin ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden.

(5) Die Länge der Diplomarbeit sollte 80 Seiten (Format: DIN A4 mit 1800 Anschlägen je Seite) nicht unter- und darf 120 Seiten nicht überschreiten. Über die Zulässigkeit von darüber hinausreichenden Teilen einer Diplomarbeit (Anhänge, Tabellenbände etc.) entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe des Themas der Diplomarbeit und nach Rücksprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin. Ein diesbezüglicher Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Korrektur der Diplomarbeit nach Maßgabe der Entscheidung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses noch möglich ist.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Am Schluß der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er oder sie seine oder ihre Arbeit selbständig verfaßt hat, alle wörtlich oder dem Sinne nach aus anderen Arbeiten übernommenen Teile gekennzeichnet und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. Einer der beiden Prüfer oder Prüferinnen ist derjenige oder

diejenige, der oder die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der beiden Prüfer oder Prüferinnen muß Professor oder Professorin sein.

(9) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen bis zu einer vollen Notenstufe voneinander ab, so sind die Prüfer oder die Prüferinnen gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande oder gehen die Noten der beiden Prüfer oder Prüferinnen um mehr als eine volle Notenstufe auseinander, so bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Auf Grund der drei Gutachten legt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note fest.

## § 18

### Notenbildung, Bestehen, Nicht-Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Diplomarbeit sowie die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Zur Berechnung der Noten der einzelnen Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 3 wird das arithmetische Mittel aus der Note der Klausur und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. § 10 Abs. 2 und 5 findet Anwendung.

(3) Zur Berechnung der Note der Fachprüfung gemäß § 15 Abs. 2 wird die Diplomarbeit doppelt und die mündliche Prüfung einfach gewichtet. § 10 Abs. 2 und 5 findet Anwendung.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gemäß § 10 Abs. 3 und 5 aus der Fachnote gemäß Absatz 3 und dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gemäß Absatz 2 errechnet; dabei wird die Fachnote gemäß Absatz 3 einfach und das arithmetische Mittel der Fachnoten gemäß Absatz 2 zweifach gewichtet.

(5) Die einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei "nicht ausreichender" Bewertung einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Soziologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Wird die zur Diplomarbeit gehörende mündliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, dann muß sowohl die Diplomarbeit als auch die dazugehörige mündliche Prüfung wiederholt werden. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

(6) Die Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 4 muß zu den jeweils nächsten Prüfungsterminen, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Semesters erfolgen. Im Falle eines Nichtbestehens der Fachprüfung gemäß § 15 Abs. 2 hat der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Bewertung beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausgabe eines neuen Themas für eine Diplomarbeit zu beantragen. Bei Fristversäumnis gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(7) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. das Thema der Diplomarbeit mit dem Namen des Betreuers,
2. die Note der Diplomarbeit,

3. die fünf Prüfungsfächer mit den einzelnen Fachnoten,
4. gegebenenfalls den Studienschwerpunkt,
5. die Gesamtnote

Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs und dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(9) Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

#### 4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

##### § 19

##### Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung gemäß § 15 Abs. 3 gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei den für die Einhaltung der Fristen gemäß Absatz 1 sowie § 14 Abs. 5 und § 18 Abs. 6 maßgeblichen Studienzeiten werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft, eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

##### § 20

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muß der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 21

#### Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuß eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

#### § 22

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Verfahrens der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird dem Kandidaten innerhalb von drei Monaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23  
Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 20. März 1998

Der Dekan des Fachbereichs 12  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Ulrich D r u w e



### Anhang zu § 15 Abs. 1 und 3

Alle in der folgenden Übersicht genannten Wahlpflichtfächer sind für alle Studierenden zugelassen. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag weitere Wahlpflichtfächer zulassen, wenn das erforderliche Lehrangebot und die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sind.

Wahlpflichtfach	Umfang der Anforderungen in SWS	Prüfung	
		schriftlich	mündlich
Allokation und Umwelt	16	5 Stunden	30 Minuten
Amerikanistik	17	4 Stunden	30 Minuten
Arbeitsrecht	17	4 Stunden	30 Minuten
Deutsche Volkskunde	12	4 Stunden	30 Minuten
Deutsche Philologie	20	4 Stunden	30 Minuten
Ethnologie	12	4 Stunden	30 Minuten
Evangelische Theologie	12	4 Stunden	30 Minuten
Französisch	17	4 Stunden	30 Minuten
Geographie	14	4 Stunden	30 Minuten
Informatik	14	4 Stunden	45 Minuten
Italienisch	16	4 Stunden	30 Minuten
Katholische Theologie	12	4 Stunden	30 Minuten
Kriminologie	16	4 Stunden	30 Minuten
Marketing	16	5 Stunden	15 Minuten
Organisation	16	5 Stunden	15 Minuten
Philosophie	12	4 Stunden	30 Minuten
Politikwissenschaft	12	4 Stunden	30 Minuten
Spanisch	16	4 Stunden	30 Minuten
Stochastik	14	4 Stunden	30 Minuten
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	16	5 Stunden	15 Minuten
Wirtschaftspädagogik	16	5 Stunden	15 Minuten